

**Testatsexemplar**

**Jahresabschluss zum  
31. Dezember 2023**

Thales Alenia Space Deutschland GmbH  
Stuttgart

## INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Thales Alenia Space Deutschland GmbH, Stuttgart

**Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der Thales Alenia Space Deutschland GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung

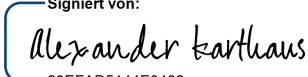
nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

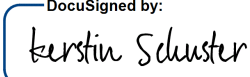
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 29. August 2025

Forvis Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Signiert von:  
  
29EFAD5144E0482...  
Alexander Karthaus  
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:  
  
8E69D46CF5784DB...  
Kerstin Schuster  
Wirtschaftsprüferin

**THALES ALENIA SPACE DEUTSCHLAND GMBH  
STUTT GART**

**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023**  
(Vorjahr zum Vergleich)

**AKTIVA****PASSIVA**

	31.12.2023	31.12.2022		31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30.000,00
Entgeltlich erworbene Software	22.150,00	4.208,00	II. Kapitalrücklage	779.000,00	779.000,00
II. Sachanlagen			III. Verlustvortrag	-5.780.912,68	-1.694.214,68
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	150.060,00	551.988,00	IV. Jahresüberschuss /-fehlbetrag	714.127,02	-4.086.698,00
	172.210,00	556.196,00	V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4.257.785,66	4.971.912,68
				0,00	0,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>		
I. Vorräte			1. Rückstellungen für Pensionen	5.354.315,00	5.297.223,00
Unfertige Leistungen	0,00	148.773,68	2. Steuerrückstellungen	237.737,49	237.737,49
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Sonstige Rückstellungen	3.829.285,72	6.759.540,19
1. Forderungen aus Leistungen	529.487,78	727.740,23		9.421.338,21	12.294.500,68
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.599.326,60	7.966.978,23	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	260.633,65	3.212,49	1. Erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	2.958.147,08	1.511.887,61
	8.389.448,03	8.697.930,95	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	182.513,88	283.494,99
III. Guthaben bei Kreditinstituten	1.892,20	3.493,67	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	183.530,08	146.883,07
	8.391.340,23	8.850.198,30	4. Sonstige Verbindlichkeiten	75.806,64	141.540,63
<b>C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	4.257.785,66	4.971.912,68	- davon aus Steuern: EUR 74.463,29		
			(Vorjahr: EUR 140.754,21)		
				3.399.997,68	2.083.806,30
	12.821.335,89	14.378.306,98		12.821.335,89	14.378.306,98

**THALES ALENIA SPACE DEUTSCHLAND GMBH  
STUTT GART**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023**

	<u>2023</u> EUR	<u>2022</u> EUR
1. Rohergebnis	8.309.346,97	7.674.763,26
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	-4.506.585,79	-4.601.180,46
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-738.482,68	-1.122.290,40
davon für Altersversorgung: EUR 58.784,96 (Vorjahr: EUR 251.414,00)		
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-410.460,75	-153.605,27
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon aus Währungsumrechnung: EUR 48,96 (Vorjahr: EUR 319,70)	-2.014.357,40	-5.698.704,47
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	125.628,82	3.253,93
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Aufzinsung: EUR 45.131,00 (Vorjahr: EUR 186.617,00)	-45.131,00	-186.617,00
7. Ergebnis nach Steuern	<u>719.958,17</u>	<u>-4.084.380,41</u>
8. Sonstige Steuern	-5.831,15	-2.317,59
9. Jahresüberschuss /-fehlbetrag	<u><u>714.127,02</u></u>	<u><u>-4.086.698,00</u></u>

## **Thales Alenia Space Deutschland GmbH, Stuttgart**

### **Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

#### **Allgemeine Angaben**

Die Thales Alenia Space Deutschland GmbH hat ihren Sitz in Stuttgart und ist dort beim Amtsgericht unter HRB 735823 eingetragen. Der Verwaltungssitz befindet sich am Thalesplatz 1 in 71264 Ditzingen. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 a.F. HGB auf.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Von den Befreiungsvorschriften des § 288 Abs. 1 HGB sowie den Erleichterungsvorschriften des § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Anhang wurde in Tausend Euro (TEUR) aufgestellt.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 4.258 (Vorjahr TEUR 4.972) aus. Damit liegt eine bilanzielle Überschuldung vor. Ein buchmäßiger Fehlbetrag ist jedoch grundsätzlich nicht geeignet, eine Überschuldung der Gesellschaft im Sinne der Insolvenzordnung festzustellen. Die Gesellschaft hat einen Cash-Management-Vertrag mit der Muttergesellschaft, der Thales Deutschland GmbH, Stuttgart, abgeschlossen und dadurch einen Kreditrahmen in Höhe von maximal MEUR 20 zur Verfügung gestellt bekommen. Die Gesellschaft ist demnach jederzeit in der Lage ihren finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Daher ist die Bilanzierung weiterhin unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erfolgt.

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren vorgenommen.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgen linear.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 1 EStG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 800 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Soweit der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zu niedrigeren Marktpreisen bewertet. In den Herstellungskosten sind neben den direkt zurechenbaren Einzelkosten Material- und Fertigungsgemeinkosten enthalten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bewertet. Für erkennbare Einzelrisiken werden Wertberichtigungen gebildet. Forderungen in fremder Währung werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag nach § 256a Satz 1 HGB bewertet. § 256a Satz 2 HGB wird beachtet.

Die flüssigen Mittel sind mit dem Nennwert bilanziert.

Das Eigenkapital ist mit dem Nennwert angesetzt.

Die Pensionsrückstellungen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren berechnet. Die Rückstellungsermittlung erfolgte unter Anwendung der „Richttafeln 2018 G“ nach Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie unter Berücksichtigung der zukünftigen Lohn- und Gehaltssteigerungen in Form einer langfristigen Prognose. Die Rückstellungen werden pauschal mit einem Zinssatz von 1,79 % abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Der Bewertung lagen folgende Annahmen zu Grunde:

Annahmen zur Bewertung des Anwartschaftsbarwerts zum 31.12.2023

	<u>in %</u>	<u>Vorjahr in %</u>
Rechnungszinsfuß (10-Jahresdurchschnitt)	1,83	1,79
Gehaltstrend p.a.	4,00	4,00
Rententrend p.a.	2,00	2,00

Die zur Bestimmung des Anwartschaftsbarwertes am Bilanzstichtag festgelegten Annahmen werden im folgenden Geschäftsjahr für die Ermittlung des Aufwands aus den Pensionsverpflichtungen verwendet.

Aus dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB resultiert ein Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 449 (Vorjahr TEUR 621). Dieser Betrag unterliegt gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB einer Ausschüttungssperre.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie alle drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Nicht kursgesicherte Währungsverbindlichkeiten sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Die Währungsumrechnung erfolgt gemäß § 256a HGB. § 256a Satz 2 HGB wird beachtet.

Die von Kunden erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen werden unter den Verbindlichkeiten gesondert ausgewiesen und mit dem Nennwert bewertet oder mit den POC-Forderungen verrechnet.

Die Umsatzrealisierung erfolgt zeitraumbezogen anhand des Fertigungsfortschritts („percentage of completion“ Methode).

Der Fertigungsfortschritt wird anhand der zum Stichtag angefallenen Kosten im Verhältnis zu den erwarteten Gesamtkosten des jeweiligen Projekts ermittelt. Die Gesellschaft erfasst eine Forderung, wenn der bedingte Anspruch auf Gegenleistung aus dem Projektfortschritt besteht bzw. eine erhaltene Anzahlung, wenn der Kunde die Zahlung leistet, bevor die Gesellschaft die Leistung erbracht hat. Die Anwendung der percentage of completion Methode stellt aus Sicht der Geschäftsführung eine in § 252 Abs. 2 HGB begründete Ausnahme zum Realisationsprinzip dar, die zu einem sachgerechteren Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt.

## **Erläuterungen zur Bilanz**

### **(1) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr auf.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten Cash Pooling Guthaben in Höhe von TEUR 3.315 (Vorjahr TEUR 3.545). Darüber hinaus beinhalten sie Forderungen aus Leistungen in Höhe von TEUR 4.272 (Vorjahr TEUR 4.422).

### **(2) Flüssige Mittel**

Bei den flüssigen Mittel in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr TEUR 4) handelt es sich um Guthaben bei Kreditinstituten.

### **(3) Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage**

Das Stammkapital beträgt unverändert zum Vorjahr TEUR 30. Die Kapitalrücklage beträgt unverändert zum Vorjahr TEUR 779.

### **(4) Rückstellungen**

Bei den sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 3.920 (Vorjahr TEUR 6.760) handelt es sich im Wesentlichen um personalbezogene Rückstellungen, zu erwartende Kosten für fehlende Rechnungen und zusätzlich um die Berücksichtigung von zu erwartenden Vertragsverlusten für die beiden Projekte POCP-S und Redwire mit in Summe TEUR 2.830 (Vorjahr TEUR 5.305). Mit diesen Rückstellungen für erwartete Vertragsverluste wird den bis zum Aufstellungsstichtag dieses Anhangs bekannten Entwicklungen in den genannten Projekten Rechnung getragen.

## (5) Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Pfandrechtliche oder durch ähnliche Rechte gesicherte Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 183 (Vorjahr TEUR 283) betreffen im Wesentlichen projektbezogene Dienstleistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen den Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus noch nicht abgeführter Umsatz- und Lohnsteuer.

## (6) Haftungsverhältnisse

Es bestehen weder Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen noch Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

## (7) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

in TEUR	2024	2025 – 2028	nach 2028	Gesamt
Mietverbindlichkeiten	602	2.693	4.490	7.785
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	602	2.693	4.490	7.785
<i>Total</i>	602	2.693	4.490	7.785

Die Mietverbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verpflichtungen gegenüber der Thales Immobilien Deutschland GmbH. Die übrigen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere das Bestellobligo für Investitionen, liegen im geschäftsüblichen Rahmen.

## Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### (8) Außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen

In den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sind außerplanmäßige Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung in Höhe von TEUR 263 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

## Sonstige Angaben

### Gründung

Die Gesellschaft ist mit dem Gesellschaftsvertrag vom 18. November 2010 errichtet und am 14. Dezember 2010 in das Handelsregister eingetragen worden. Der Gesellschaftsvertrag wurde letztmalig durch Beschluss der Gesellschafterversammlung am 23. März 2018 geändert.

## **Anzahl der Mitarbeiter**

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter betrug 41 (Vorjahr: 42).

## **Organe der Gesellschaft**

Als Geschäftsführer der Gesellschaft waren die folgenden Personen bestellt:

Jürgen Hettich, Gesamtgeschäftsführer (bis 31. Dezember 2023)

Matthias Rahn, Geschäftsführer Finanz- und Rechnungswesen (seit 31. Dezember 2023)

Christian Weber, Sales Manager (vom 31. Dezember 2023 bis 31. August 2024)

Benoit Broudy, VP Domaine Navigation Thales Alenia Space Frankreich (vom 31. Dezember 2023 bis 31. August 2024)

Auf Angaben zu den Gesamtbezügen der Organmitglieder gemäß § 285 Nr. 9 HGB wird, im Rahmen der Möglichkeiten des § 286 Absatz 4 HGB, verzichtet.

Zum 31. Dezember 2023 betragen die Pensionsrückstellungen für frühere Organmitglieder TEUR 894 (Vorjahr TEUR 707).

## **Konzernabschluss**

THALES, Paris La Défense, eine Gesellschaft Société Anonyme nach französischem Recht, erstellt den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis der Unternehmen, in den die Gesellschaft einbezogen ist. Die Thales Alenia Space SAS, Cannes La Bocca/Frankreich, die zum 31. Dezember 2023 sämtliche Gesellschaftsanteile an der Thales Alenia Space Deutschland GmbH hält, erstellt keinen Konzernabschluss (Befreiung gemäß § 291 HGB).

Der Konzernabschluss von THALES S.A., Paris La Défense, Frankreich, wird gemäß den IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt. Wesentliche Abweichungen (Angaben gemäß § 291 Abs. 2 S. 1 Nr. 3c HGB) in den angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden gegenüber den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen bestehen durch

- die Bilanzierung von latenten Steuern
- die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen auf Basis IAS 19
- Bilanzierung von Leasingverträgen.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht von THALES S.A., Paris La Défense, Frankreich, sind auf Anforderung am Sitz der Gesellschaft erhältlich und unter [www.infogreffe.fr](http://www.infogreffe.fr) offengelegt.

## **Ergebnisverwendungsvorschlag**

Das Geschäftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 714 ab. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

## Nachtragsbericht

In 2023 wurde in Übereinstimmung mit der Thales Alenia Space entschieden, die Geschäftsaktivitäten außerhalb des Kerngeschäftes „Galileo“ zu beenden. Es war bis zu dem Zeitpunkt nicht gelungen, einen geschäftlichen Erfolg mit diesen Aktivitäten zu erzielen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Aktivitäten bis zu diesem Zeitpunkt war und ist keine gravierende Auswirkung daraus auf die finanziellen Kennzahlen zu erwarten. In 2023 hat sich die finanzielle Lage des Projektes POCP-S und Redwire sehr verschlechtert. Dies hatte in 2023 deutliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Thales Alenia Space Deutschland GmbH.

Zum Ende des Jahres 2024 hat sich die strategische Neuausrichtung der Thales Alenia Space France grundlegend geändert. Maßgeblich für die Thales Alenia Space Deutschland war die damit einhergehende Entscheidung der Thales Alenia Space France, die Galileo IVQ-Aktivitäten in Deutschland zum Ende 2025 zu beenden.

Ferner ist die Entscheidung getroffen worden, das Eigentum an der Thales Alenia Space zugunsten der Thales Deutschland GmbH aufzugeben. Mit Wirkung zum 31. August 2024 hat ein sogenannter Share-Deal stattgefunden.

In naher Zukunft ist die Verschmelzung der Gesellschaft mit der Thales Deutschland GmbH vorgesehen. Die Einbindung („Integration“) der Mitarbeiter in bestehende Strukturen der Muttergesellschaft wurde zum 1. März 2025 vorgenommen.

Darüber hinaus sind nach Schluss des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die eine nennenswerte Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Stuttgart, den 29. August 2025

Thales Alenia Space Deutschland GmbH

Die Geschäftsführung

Matthias Rahn  
Geschäftsführer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.